

Vereinssatzung

(geänderte Fassung vom 10.12.24)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "projekt-mh" und hat seinen Sitz in Kleinmachnow. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“

§ 2 Der Verein verfolgt folgenden Zweck

1. Hauptzweck des Vereins ist die generationenübergreifende, anwendungsorientierte, interdisziplinäre Förderung der (öffentlichen) Gesundheit und Gesundheitspflege, der Vorbeugung von Krankheiten und der Verlängerung des Lebens. Der Verein engagiert sich hierfür in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Heilung, Regeneration sowie Bewusstsein.

Der Verein arbeitet im Sinne des § 21 BGB.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
 - durch die Entwicklung von Gesundheitshäusern und Konzepten zur überprofessionellen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen im Sinne einer Verbesserung der Patientenversorgung
 - durch die Unterhaltung von Webseiten, Vortragsveranstaltungen für jedermann, Seminare, Zusammenkünfte und Gespräche, bei denen die Vereinszwecke gefördert werden
 - durch den Auf- und Ausbau der Zusammenarbeit mit Instituten und Versorgungsträgern
 - durch Förderung und Unterstützung des Tätigen im Heil- und Gesundheitsberuf

Hierbei handelt der Verein nach medizinischen und ethischen Grundsätzen.

Der Verein beteiligt sich mit bewusstseinsbildender Öffentlichkeits- und praktischer Arbeit an der Durchführung verschiedener Projekte und Maßnahmen. Alle Aktivitäten müssen von dem integrativen Prinzip einer nachhaltigen, umwelt- und sozialgerechten sowie wirtschaftlich stabilen Entwicklung geprägt sein.

3. Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen und Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene Überschüsse werden zur Förderung des Vereinszwecks ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden. Überschüsse werden nicht ausgeschüttet. Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins wird das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

4. Der Verein verfolgt wie oben ausgeführt NICHT in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins ausschließlich zur Umsetzung der Satzungszwecke. Kein Mitglied oder eine andere Person wird durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt oder/und erhält Ausgaben, die nicht ausschließlich dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jede natürliche und juristische Person möglich. Wahlrecht, Stimmrecht und die Nutzung der Marke ist nur Gründungsmitgliedern vorbehalten

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft u. Datenschutz

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder aufzunehmen und diese beitragsfrei zu stellen (Ehrenmitgliedschaft).
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird diese Satzung anerkannt und bestätigt, dass der Verein berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Geburtstag, Rechtsstellung, Vertreter und Bankverbindung) unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte ist nur zulässig, soweit sie für Zwecke des Vereins oder die Erfüllung der Verpflichtungen zwischen Verein und Mitglied nötig sind.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

4. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
5. Bei Bedarf oder gesetzlicher Notwendigkeit bestellt der Verein einen Datenschutzbeauftragten.

§ 6 Dauer und Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils für ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich per Brief erfolgen.

Der Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ist nur möglich, wenn

- a) das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat oder
- b) das Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen. Als Rechtsmittel gegen den Beschluss ist innerhalb von 1 Monat die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird und jeweils für ein Jahr gilt. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.

Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Beitragsermäßigung auf begründeten Antrag mit Nachweisen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung des Vereins sowie die Berufung der Mitgliederversammlung. Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind für den

Verein zeichnungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vereinsorgane ihres Amts entheben. Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die den Verein mitgegründet hat oder ihm mindestens fünf Jahre ununterbrochen als Mitglied angehört. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass das Amt bis vier Jahre zur Neuwahl fort dauert. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit als Vorstand ausschließlich ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann der ehrenamtliche Vorstand erforderliches Hilfspersonal, z. B. Sachbearbeiter, Büro- und Schreibkräfte einstellen, sofern die finanzielle Ausstattung des Vereins dieses zulässt. Über die Einstellung von Hilfspersonal entscheidet der Vorstand.

§ 10 Zusammen treten und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Vorsitzende dieses für notwendig erachtet oder die zwei anderen Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder mündlich beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter der letzten bekannten Anschrift eingeladen wurden und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch übereinstimmende Willenserklärung des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds gefasst.

Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Bestimmung eines (auch externen) Versammlungsleiters ist dem Vorsitzenden generell freigestellt. Kommen in einer derartigen Versammlung Beschlüsse zustande, sind dies erst wirksam, wenn der Vorsitzende die Versammlung zu Protokoll genehmigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer einfachen Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(5) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz

durchgeführt werden. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Auch auf diesem Wege können wirksame Beschlüsse gefasst werden. Entsprechendes gilt für alle Versammlungen des Vereins.

Ob eine solche alternative Art der Versammlung durchgeführt werden soll, entscheidet der Vorstand.

(6) In der Einladung ist auf die Art der Versammlung hinzuweisen

§ 12 Satzungsänderungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht Vorschläge für eine Änderung der Satzung zu unterbreiten.
2. Der Vorstand kann einen Ausschuss einberufen, der die Notwendigkeit und die Vereinbarkeit der Änderung mit den gültigen Rechtsvorschriften prüfen soll. Der Bericht des Ausschusses ist Bestandteil der Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.

3. Für eine Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Sie kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist und der geplante Änderungstext mit Gegenüberstellung der bisherigen Fassung beigelegt ist. Sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht gewertet werden.

Für eine Änderung des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden; eine Anmeldung soll erst erfolgen, wenn das Finanzamt den Beschluss nicht beanstandet hat.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, über den Bearbeitungsstand jedes Satzungsänderungsantrages in der Mitgliederversammlung zu berichten, wenn dieser nicht rechtzeitig zur Beschlussfassung eingebracht werden kann.

5. Der Vorstand ist berechtigt, die Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung insoweit anzupassen, als dies erforderlich ist, um Beanstandungen des Registergerichts zu beheben, die Gemeinnützigkeit aufrecht zu erhalten oder offensichtliche Unrichtigkeiten zu beseitigen.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen können, um der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstands empfehlen zu können. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

2. Die Rechnungsprüfer haben Einnahmen und Ausgaben auf die formelle und sachliche Richtigkeit zu prüfen einschließlich der Forderungen, der Verbindlichkeiten und der Vermögenslage des Vereins.

3. Bei Ausgaben, die sich nicht zwangsläufig aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, ist zu prüfen, ob Auszahlungsanordnungen bzw. satzungsgemäße Beschlüsse vorliegen und die Ausgaben mit dem Vereinszweck und der Satzung vereinbar sind.

4. Es bleibt den Rechnungsprüfern je nach Sachlage freigestellt, ob sie alle Unterlagen prüfen wollen oder ob sie stichprobenartig vorgehen.
5. Über vorgefundene Mängel müssen die Rechnungsprüfer den Vorstand unmittelbar nach deren Feststellung informieren.
6. Von den Rechnungsprüfern ist ein schriftlicher Bericht über den Prüfungszeitraum, den Prüfungsumfang und über festgestellte Mängel zu erstellen. Der Bericht ist von den Prüfern zu unterschreiben und unmittelbar nach Abschluss der Prüfung dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
7. Eine Prüfung kann jederzeit, muss aber mindestens einmal im Jahr - in der Regel im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss - erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können eine Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes empfehlen. Der Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
8. Die Rechnungsprüfer sollen bei finanziellen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung im Voraus beteiligt werden.

§ 14 Beitragsverwendung

Die Beiträge werden im Sinne der Vereinsziele verwendet. Beachtung findet § 2 dieser Satzung. Der Beitrag darf nur für Verwaltungskosten und Ziele des Vereins verwendet werden.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Wissen für Gesundheit e.V.“, welcher das Restvermögen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Haftung

Die Haftung des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Durchgriffshaftung auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17 Satzungsgrundsatz

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie Treu und Glauben und der Gesundheitsgedanke es erfordern. Es ist jeweils der Sinn der Satzung zu erforschen und nicht an den Buchstaben zu haften. In allen Fällen, in denen die Satzung keine Bestimmung trifft, haben die erkennenden Organe des Vereins so zu entscheiden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die im Vereinsziel niedergelegten Ansprüche es erfordern.

§ 18 Schlussbestimmung

Der 1. Vorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind. Der Bevollmächtigte ist auch ermächtigt, eventuell zur Eintragung erforderliche zusätzliche Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2024 beschlossen.

Kleinmachnow, den 10.12.24

gez.
(1. Vorsitzender)

gez.
(2. Vorsitzender)

gez.
(Kassenwart)

Das Amtsgericht _____ - Registergericht - hat die Änderung der Satzung am _____ genehmigt (Az.: _____).